

*Betreff*

**Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

*Datum*

31.08.2017

*Sachbearbeitung:*

Ralf Porath

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

*Status*

Ö

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012 gemäß der Vorlage zu erlassen.

## **Sachverhalt:**

Die Fäkalschlammentsorgung der Kleinkläranlagen in der Gemeinde Sterup ist in diesem Jahr neu ausgeschrieben worden.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012 berücksichtigt das Ergebnis dieser Ausschreibung.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☐ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

**Anlagen:**

- Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen
- Gebührenkalkulation

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sterup  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung  
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen  
und die Erhebung von Kostenerstattungen  
für die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012**

Aufgrund §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde Sterup über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

---

**Artikel 1**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- |                                                                                                                                |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                                                             | 37,21 €  |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 111,62 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm      | 37,21 €  |

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung  
je abgefahrenen cbm 37,21€

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm           | 37,21€   |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den <00.00.0000>

Rupp  
(Bürgermeister)

|        | Gebührenggegenstand                                                   | Kosten<br>Unternehmer<br>netto* | Kosten<br>Unternehmer<br>brutto | Verwaltungs-<br>gebühr* <sup>2</sup> | Gebührensatz    | Satzung                   |
|--------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------|---------------------------|
| 1.     | abflusslose Sammelgruben je m <sup>3</sup>                            | 29,50 €                         | 35,11 €                         | 2,10 €                               | <b>37,21 €</b>  | § 2 Absatz 1 Buchstabe a) |
| 2.     | Kleinkläranlagen                                                      |                                 |                                 |                                      |                 |                           |
| 2.1.   | nicht nachgerüstet                                                    |                                 |                                 |                                      |                 |                           |
| 2.1.1. | Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup>                                           | 88,50 €                         | 105,32 €                        | 6,30 €                               | <b>111,62 €</b> | § 2 Absatz 1 Buchstabe b) |
| 2.1.2. | jeder weitere m <sup>3</sup>                                          | 29,50 €                         | 35,11 €                         | 2,10 €                               | <b>37,21 €</b>  | § 2 Absatz 1 Buchstabe c) |
| 2.2.   | nichttechnisch nachgerüstet                                           |                                 |                                 |                                      |                 |                           |
| 2.2.1. | Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup>                                           | 88,50 €                         | 105,32 €                        | 6,30 €                               | <b>111,62 €</b> | § 2 Absatz 1 Buchstabe b) |
| 2.2.2. | jeder weitere m <sup>3</sup>                                          | 29,50 €                         | 35,11 €                         | 2,10 €                               | <b>37,21 €</b>  | § 2 Absatz 1 Buchstabe c) |
| 2.3.   | technisch nachgerüstet                                                |                                 |                                 |                                      |                 |                           |
| 2.3.1. | je m <sup>3</sup>                                                     | 29,50 €                         | 35,11 €                         | 2,10 €                               | <b>37,21 €</b>  | § 2 Absatz 2              |
| 2.4.   | Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen | 120,00 €                        | 142,80 €                        | 2,10 €                               | <b>144,90 €</b> | § 2 Absatz 3              |
| 3.     | Endreinigung                                                          |                                 |                                 |                                      |                 |                           |
| 3.1.   | je m <sup>3</sup>                                                     | 29,50 €                         | 35,11 €                         | 2,10 €                               | <b>37,21 €</b>  | § 2 Absatz 5 Buchstabe a) |
| 3.2.   | Zulage An- und Abfahrt                                                | 120,00 €                        | 142,80 €                        | 2,10 €                               | <b>144,90 €</b> | § 2 Absatz 5 Buchstabe b) |

\* gemäß Angebot der  
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017

\*<sup>2</sup> gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil  
für Klärschlammabeseitigung vom 21.07.2017

aufgestellt am: 31.08.2017  
aufgestellt von: Ralf Porath

---

*Auszug aus der Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 06.12.2012*

---

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- |                                                                                                 |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                              | 18,24 EUR |
| b) aus nicht nachgerüsteten Mehrkammerausfaulgruben bis zu einer Abfuhr von 3 cbm Grubeninhalts | 54,81 EUR |
| c) aus nicht nachgerüsteten Mehrkammerausfaulgruben bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm  | 18,27 EUR |
| d) aus nachgerüsteten Mehrkammerausfaulgruben bis zu einer Abfuhr von 3 cbm Grubeninhalts       |           |
| – bei einer einjährigen Entschlammung                                                           | 54,81 EUR |
| – bei einer zweijährigen Entschlammung                                                          | 54,99 EUR |
| e) aus nachgerüsteten Mehrkammerausfaulgruben bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm        |           |
| – bei einer einjährigen Entschlammung                                                           | 18,27 EUR |
| – bei einer zweijährigen Entschlammung                                                          | 18,33 EUR |
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr
- |                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts                    | 24,09 EUR |
| b) aus nicht nachgerüsteten Mehrkammerausfaulgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 42,07 EUR |
| c) aus nachgerüsteten Mehrkammerausfaulgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts       |           |
| – bei einer einjährigen Entschlammung                                                 | 42,07 EUR |
| – bei einer zweijährigen Entschlammung                                                | 42,19 EUR |
- Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen und ggfs. auch Tropfkörperanlagen je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 19,41 EUR.